



Herrn  
Hans-Joachim Zimmer  
Hofäckerstr. 36  
71364 Winnenden

Berlin, 11. Dezember 2018  
Bezug: Mein Schreiben vom  
12. November 2018

**Referat Pet 2**  
**BMF, BMG, BMU, BR, BT**

**Oberamtsrätin Stephanie Großmann**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-31937  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Deutscher Bundestag**  
**Pet 2-19-02-1101-011914** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Zimmer,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 22. Oktober 2018 zurück und erlaube mir, Ihnen dazu nach Prüfung Folgendes mitzuteilen:

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf Folgendes:

Gemäß Art. 76 Grundgesetz (GG) werden Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Sie werden gemäß Art. 77 GG im Bundestag beschlossen, wobei die Abgeordneten in Ausübung ihres freien Mandats aus Art. 38 GG frei sind, in ihrer Entscheidung einem Gesetzentwurf zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Gemäß § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien GGO werden sämtliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht zugeleitet. Wesentlicher Teil dieser Rechtsprüfung ist, ob ein Gesetzentwurf mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Von der Bundesregierung beschlossen und beim Bundestag eingebracht werden dann nur die Gesetzentwürfe, die für verfassungsgemäß gehalten werden.

Die Geschäftsordnung des Bundestages enthält zwar keine ausdrückliche Regelung, diese Einschätzung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von Gesetzentwürfen der Regierung zu überprüfen. Dennoch ist die Verfassungsmäßigkeit von



Gesetzentwürfen vor dem Hintergrund von Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, selbstverständlich Teil des Beratungsverfahrens in den Fraktionen und in den Ausschüssen. Die Abgeordneten und Fraktionen haben dabei die Möglichkeit, sich eigenen oder externen Sachverständigen zu bedienen, und etwa mit Hilfe des Wissenschaftlichen Dienstes der Bundestagsverwaltung etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzentwürfen auf den Grund zu gehen.

Wenn sich Abgeordnete oder Fraktionen vor dem Hintergrund ihrer Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzentwurfes mit ihrer ablehnenden Haltung in der Abstimmung über diesen Entwurf nicht durchsetzen können und das entsprechende Gesetz dennoch durch Mehrheitsbeschluss zustande kommt, haben sie - soweit sie das Quorum von 1/4 der Mitglieder des Bundestages erreichen - die Möglichkeit, im Wege der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziffer 2) GG das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Wenn eine abstrakte Normenkontrolle nicht in Betracht kommt, bleibt die Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG oder die der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4 a GG. Außerdem prüft auch der Bundespräsident vor Ausfertigung eines Gesetzes dessen Verfassungsmäßigkeit, Art. 82 Abs. 1 GG.

Vor dem Hintergrund dieser Regelungen achten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages bei den Beratungen über Gesetzentwürfe auch auf deren Verfassungsmäßigkeit und beziehen in ihre Entscheidung, einem Gesetz zuzustimmen oder nicht, auch ihre Einschätzung diesbezüglich ein. Auch wenn es im Rahmen dieser Verfahren keine Garantie dafür gibt, dass nur verfassungsgemäße Gesetze beschlossen werden, ist es nach dem GG das Bundesverfassungsgericht, welches letztlich berufen ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzes abschließend festzustellen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Schlussformel in Gesetzentwürfen der Bundesregierung würde hieran nichts ändern. Vielmehr würde eine solche Schlussformel nur die Selbstverständlichkeit wiedergeben, dass die Bundesregierung davon ausgeht, einen verfassungsgemäßen Gesetzentwurf vorzulegen. Eine solche Schlussformel würde weder die Abgeordneten von ihrer eigenen Pflicht entbinden, bei der Ausübung ihres Mandats verfassungsgemäß zu handeln und nicht willentlich und willentlich verfassungswidrige Gesetze zu beschließen; noch könnte die Anfügung der begehrten Schlussformel abschließend feststellen oder garantieren, dass die vom Bundestag beschlossenen Gesetze verfassungsgemäß sind. Die Kompetenz,



die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen festzustellen, hat allein das Bundesverfassungsgericht.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petitionen](http://www.bundestag.de/Petitionen)) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Weil Ihre Petition aus Sicht des Ausschussdienstes nicht den gewünschten Erfolg haben wird, empfiehlt er dem Petitionsausschuss, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe e) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petitionen](http://www.bundestag.de/Petitionen)) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Großmann